

Der Bürgermeister

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

Fachdienst Jugendamt - Verwaltung
Frau Jutta Busenius, Tel. 17-1567

TOP: Zusätzliche Zuschüsse zu den Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen

Beschlussvorlage Nr. 026/2017

Produkt: 060 010 010 Förderung der Tageseinrichtungen für Kinder, Elternberatung und Elternbeiträge

| Beratungsfolge | Behandlung | Sitzungstermine |
|---------------------------|------------|-----------------|
| Jugendhilfeausschuss | öffentlich | 28.03.2017 |
| Rat der Stadt Lüdenscheid | öffentlich | 03.04.2017 |

Finanzielle Auswirkungen? ja nein

investiv konsumtiv

| | einmalig | lfd. jährlich |
|------------------------------------|----------|---------------|
| Aufwendungen/Auszahlungen | | 145.726,00 € |
| Folgekosten (Afa, Unterhaltung...) | | |
| Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen | | |
| Sonstige Erträge/Einzahlungen | | |

Bemerkung: Veranschlagung im Haushalt voraussichtlich ab 01.08.2018; ansonsten ab Betriebsaufnahme der Kita

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: 060 010 010/Zusätzliche Zuschüsse U 3

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: Gem. § 24 SGB VIII ist die ausreichende Versorgung mit Kinderbetreuungsplätzen eine Pflichtaufgabe. Die Gewährung zusätzlicher Zuschüsse ist zur wirtschaftlichen Erreichung der gesetzlichen Zielsetzung erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Dem anerkannten Träger der Jugendhilfe Arbeiterwohlfahrt (AWO) Unterbezirk (UB) Hagen –

Märkischer Kreis wird für die neue Kita an der Bahnhofsallee ab dem Zeitpunkt der Betriebsaufnahme ein Sonderzuschuss in Höhe des Mietanteils gewährt, der die anerkennungsfähige Höchstmiete nach der Durchführungsverordnung zum KiBiz NRW und der LWL-Förderrichtlinien übersteigt sowie ein Zuschuss in Höhe des Trägeranteils an den jährlichen Betriebskosten, und zwar auf Grundlage der aktuellen Kindpauschalen und der anerkennungsfähigen Mietkosten nach dem KiBiz und den LWL-Förderrichtlinien.

Begründung:

Das Jugendamt ist gemäß § 24 SGB VIII verpflichtet, für Kinder ab dem ersten Lebensjahr ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege vorzuhalten. Die zur Gewährleistung dieses Rechtsanspruchs erforderlichen Um- und Ausbauplanungen wurden im Bericht „Betreuung und Förderung für Kinder - Planungen für den Zeitraum 2017/2018“ vorgestellt.

Die AWO UB Hagen-Märkischer Kreis betreibt in Meinerzhagen / Schürfelde einen heilpädagogischen Kindergarten, in dem Kinder mit Behinderungen aus dem gesamten Südkreis betreut werden. Der Kindergarten soll in der bestehenden Form nicht erhalten bleiben und der Standort Schürfelde mittelfristig komplett aufgegeben werden. Dafür soll es neue Kindergärten in zwei oder drei Städten des Märkischen Kreises geben. Für Lüdenscheid ist eine Einrichtung in Planung, die von behinderten und nicht behinderten Kindern gemeinsam besucht werden kann. Der Kindergarten soll von einer rein heilpädagogischen in eine additive Einrichtung umgewandelt werden. Empfohlen wird die Umstrukturierung ausdrücklich vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL), in dessen Zuständigkeitsbereich die heilpädagogischen Kindergärten fallen.

Die GbR KiTa Bahnhofsallee, deren Mitglieder Herr Rothmann, Rothmann-Immobilien, und Verwandte und Freunde von ihm sind, hat angeboten, ein Grundstück am nördlichen Ende des Bahnbereiches Innenstadt an der östlichen Seite der Bahnhofsallee zu erwerben und dort eine Kindertagesstätte mit sechs Gruppen zu errichten. Eine sich dem Grundstück weiter nördlich anschließende sehr schmale Fläche verbleibt bei der Stadt. Hier können bei Bedarf Stellplätze, die über den Parkplatz der KiTa erreicht werden können, angelegt werden.

Die AWO möchte dort die neue additive Einrichtung in Lüdenscheid betreiben. Dazu soll die Kita von der GbR KiTa Bahnhofsallee an die AWO, UB Hagen-Märkischer Kreis, Iserlohn, vermietet werden. Geplant ist am Standort Bahnhofsallee eine Einrichtung für sechs Gruppen, davon 2 heilpädagogische Gruppen und 4 Gruppen nach KiBiz. Gem. dem Bericht „Betreuung und Förderung für Kinder - Planungen für den Zeitraum 2017/2018“ sollen 22 U-3 Plätze und 66 Ü-3 Plätze geschaffen werden.

Die heilpädagogischen Plätze werden im Rahmen der LWL-Richtlinien finanziert, eine weitergehende Finanzierung über die Förderung nach LWL-Richtlinien hinaus erfolgt bisher nicht. Innerhalb einer bestehenden Arbeitsgruppe zwischen AWO UB Hagen-Märkischer Kreis, dem LWL und der Stadt Lüdenscheid zur Umsetzung der additiven Einrichtung besteht hierzu noch weiterer Gesprächsbedarf.

Hinsichtlich der Gruppen nach KiBiz unterliegt der Träger AWO sowohl bei der laufenden Betriebsführung als auch bei der Finanzierung den Regelungen des KiBiz. Danach verbleibt der AWO ein Trägeranteil von 9 % an den Kindpauschalen und der Miete. Der Träger AWO hat mit Schreiben vom 09.02.2017 die Übernahme der Trägeranteile durch die Stadt Lüdenscheid beantragt sowie einen Sonderzuschuss in Höhe des Mietanteils, der die anerkennungsfähige Höchstmiete nach der Durchführungsverordnung zum KiBiz (oder entsprechende Nachfolgeregelungen) und den LWL-Förderrichtlinien übersteigt.

Ab dem Kitajahr 2018/2019 entsteht (unter Berücksichtigung der jetzigen Finanzierungsgrundlage - sh. Diskussion KiBiz-Änderungen) - folgender Aufwand:

| | |
|---|-------------------------------------|
| Gesamtfläche Kita 1.153,42 qm a 13,08 € Kaltmiete - | 181.080 € Miete jährlich |
| Förderung durch den LWL 1.085 qm a 8,47 € Kaltmiete - | 100.354 € (abzügl. Trägeranteil 9%) |

| | |
|---|-----------|
| Trägeranteil AWO 9% | 9.925 € |
| nicht gedeckte Mietkosten über vom Land anerkannter Miete | 70.801 € |
| Trägeranteil 9 % an den geförderten Mietkosten | 9.925 € |
| Trägeranteil 9 % an den (kalkulierten) Kindpauschalen | 65.000 € |
| Erforderlicher Zuschuss der Stadt Lüdenscheid | 145.726 € |

Nicht bezuschusst werden die Kosten des Trägers, die über die Höhe der pauschal berechneten Kindpauschalen hinaus gehen, dies können höhere Kosten für Verwaltungsaufgaben, im Einzelfall höhere Personal- oder Sachkosten u.ä. sein. Grundlage für die Berechnung sind die im Abrechnungsverfahren KiBiz-Web (bzw. einem entsprechenden Nachfolgeverfahren) angemeldeten Kinder sowie der sich jährlich verändernde Maximalwert für die Anerkennung der Mietkosten.

Sonstige Kosten, die die Höhe von 100 % der Kindpauschalen überschreiten, werden nicht übernommen oder bezuschusst.

Trotz der Übernahme des Trägeranteils durch die Stadt ist die Trägerschaft durch einen Träger der freien Jugendhilfe günstiger als eine städtische Trägerschaft. Die Stadt als kommunaler Träger hätte einen Trägeranteil von 21 % zu übernehmen.

Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Träger sich aktiv an der Umsetzung der Ziele bei der Bedarfsplanung für Kindertagesstätten-Plätze beteiligt und sich im Rahmen der gesetzlichen Regelungen insbesondere verpflichtet, vorrangig Kinder aufzunehmen, die vom Jugendamt einer bestimmten Bedarfszielgruppe zugeordnet sind und mit einem Platz zu versorgen sind.

Ferner wird die Mitwirkung gem. § 3b KiBiz am Bedarfsanzeigeverfahren „Little Bird“ erwartet.

Eine Prüfung der Bezuschussung wird im Rahmen der in Diskussion stehenden KiBiz-Reform erfolgen.

Lüdenscheid, den 08.03.2017

Im Auftrag:

gez. Matthias Reuver

Matthias Reuver